

[Jesuiten-Flüchtlingsdienst \(JRS\) | Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin](#)

Bundesministerium des Innern  
und für Heimat  
Arbeitsgruppe MI4  
Team GEAS-Umsetzung

nur per E-Mail: [GEAS@bmi.bund.de](mailto:GEAS@bmi.bund.de)

**Stefan Keßler****Direktor**

Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland  
Witzlebenstr. 30a  
14057 Berlin | Germany/Allemagne

T: +49 (0)30 3200 0161 o. 3260-2590

F: +49 (0)30 3260-2592

[stefan.kessler@jrs-germany.org](mailto:stefan.kessler@jrs-germany.org)

Spendenkonto: Pax Bank

IBAN: DE05370601936000401020

BIC: GENO DED1 PAX

[www.jrs-germany.org](http://www.jrs-germany.org)

[facebook.com/fluechtlinge](https://facebook.com/fluechtlinge)

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland ist ein Werk  
der Deutschen Region der Jesuiten K.d.ö.R.

Nr. im Lobbyregister des Bundestages: R000036

Berlin, den 21. Oktober 2024

**Referentenentwürfe eines GEAS-Anpassungsgesetzes  
und eines GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes**

Ihre E-Mail-Mitteilung vom 11. Oktober 2024, 17:32 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den Referentenentwürfen eines GEAS-Anpassungsgesetzes (im Folgenden: GEAS-AnpG-E) und eines GEAS-Anpassungsfolgesgesetzes (im Weiteren: GEAS-AnpFG-E) Stellung zu nehmen.

Ihre E-Mail-Mitteilung ist allerdings erst am frühen Freitagabend hier eingegangen, so dass die Frist bis zum 21. Oktober 2024, 16:00 Uhr, sehr knapp bemessen ist. Auf der anderen Seite stellen die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe eine äußerst umfangreiche Änderung des deutschen Asyl- und Ausländerrechts dar. Wir nehmen Bezug auf das vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst mitformulierte und Ihnen bereits bekannte Positionspapier *Zivilgesellschaftliche Prioritäten für die gesetzliche Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in Deutschland* vom 16. Juli 2024. Darin hatten wir gemeinsam mit zahlreichen anderen Organisationen der Zivilgesellschaft eine angemessene Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Wochen gefordert. Stattdessen geben Sie uns weniger als sechs Werktag Zeit für die Kommentierung. Dies wird der Tragweite der vorgesehenen

Rechtsänderungen nicht gerecht und ermöglicht keine angemessene Auseinandersetzung mit ihnen.

Aus diesem Grund werden wir nur zu einigen wenigen Elementen der Referentenentwürfe und sehr cursorisch Stellung nehmen können und behalten uns weitere, ergänzende Kommentierungen vor.

Der Jesuiten-Flüchtlingsdienst (Jesuit Refugee Service, JRS) ist eine internationale katholische Organisation, die 1980 angesichts der Not vietnamesischer Bootsflüchtlinge durch die Gesellschaft Jesu gegründet worden ist. Nach dem Selbstverständnis des Jesuitenordens gehört die Förderung der Gerechtigkeit notwendig zum Dienst am Glauben. Entsprechend diesem Auftrag begleitet der Jesuiten-Flüchtlingsdienst Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten, unterstützt sie und setzt sich mit ihnen gemeinsam für ihre Rechte ein – unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Weltweit ist der Jesuiten-Flüchtlingsdienst in mehr als 50 Ländern tätig. In Deutschland setzt er sich seit 1995 für Flüchtlinge ein, besonders für Menschen in der Abschiebungshaft, Flüchtlinge im Kirchenasyl, „Geduldete“ und Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Seelsorge, Rechtshilfe und politische Fürsprache sowie die Förderung der Integration und der Partizipation an politischen und sozialen Entscheidungsprozessen. Zentrale Werte des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes sind Mitgefühl, Hoffnung, Würde, Solidarität, Gastfreundschaft, Gerechtigkeit und Teilhabe.

Vor diesem Hintergrund haben wir gemeinsam mit anderen Akteuren der Zivilgesellschaft in den vergangenen Jahren durchgängig erhebliche Kritik an den auf europäischer Ebene beschlossenen Rechtsverschärfungen geübt, vor allem an den massiven Eingriffen in die Rechte auf Asyl, auf persönliche Freiheit und auf Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen sowie in die Garantien für besonders schutzbedürftige Personengruppen. Bei den Verhandlungen im Rat konnte sich die Bundesregierung mit ihren Positionen nicht durchsetzen. Gerade deshalb ist der deutsche Gesetzgeber nun in der Pflicht, die sich auf nationaler Ebene bietenden legislativen Spielräume bestmöglich im Sinne der Schutzsuchenden zu nutzen. Das vorgenannte Positionspapier vom 16. Juli 2024 hat diese Spielräume aufgezeigt und acht Prioritäten für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben bezeichnet. Leider müssen wir feststellen, dass die Referentenentwürfe hinter diesen Standards zurückbleiben. Dies betrifft etwa die folgenden Themenkomplexe:

#### **A. Überprüfungsverfahren („Screening“) an der Grenze und im Inland**

In Umsetzung der VO (EU) 2024/1356 fügt Art. 2 Nr. 7 GEAS-AnpG-E die neuen §§ 14a, 14b in das AufenthG ein, die die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Überprüfungsverfahrens an den Außengrenzen – d. h. an Flug- und Seehäfen – und an den Binnengrenzen darstellen sollen. Für die Dauer des Überprüfungsverfahrens an den Grenzen sieht der durch Art. 2 Nr. 6 Bst. b) GEAS-AnpG-E neu gefasste § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG die Fiktion der Nichteinreise vor. Ergänzend schafft der durch Art. 2 Nr. 8 GEAS-AnpG-E neu gefasste § 15a AufenthG die gesetzliche Grundlage für Überprüfungsverfahren im Inland.

Die behördlichen Zuständigkeiten für die Überprüfungsverfahren werden im Wesentlichen in dem durch Art. 2 Nr. 28 GEAS-AnpG-E geänderten § 71 AufenthG geregelt.

Es ist jedoch augenfällig, dass ein ausdrücklicher Zweck des Überprüfungsverfahrens, nämlich die frühzeitige Feststellung besonderer Bedürfnisse bei vulnerablen Personen und die Anpassung der dann folgenden Verfahren an diese Bedürfnisse, bei der Umsetzung der VO (EU) 2024/1356 nicht in den Blick genommen wird. Dabei heben Erwägungsgrund 7 Satz 2, Art. 8 Abs. 5 Bst. b) sowie Art. 12 Abs. 3 bis 5 VO (EU) 2024/1356 ausdrücklich die Bedeutung des Überprüfungsverfahrens für die Feststellung besonderer Bedürfnisse hervor. Der durch Art. 1 Nr. 53 GEAS-AnpG-E geänderte § 46 AsylG sieht zwar vor, dass bei der Verteilung von Asylsuchenden auf die Aufnahmeeinrichtungen etwaige besondere Bedürfnisse einzelner Personen mitzuteilen und zu berücksichtigen sind. Dies setzt aber voraus, dass solche Bedürfnisse bereits festgestellt worden sind.

In der aktuellen Fassung bieten die Gesetzentwürfe keinerlei Gewähr dafür, dass die unionsrechtlichen Vorgaben - neben VO (EU) 2024/1356 sind hier einzelne Bestimmungen aus der RL (EU) 2024/1346 und der VO (EU) 2024/1348 zu beachten – vom deutschen Gesetzgeber angemessen umgesetzt werden. Wie das oben genannte Positionspapier vom 16. Juli 2024 betont, haben jedoch besonders vulnerable Personen wie etwa Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgte Personen (LSBTI+), Überlebende schwerer Gewalt oder Folter und Betroffene von Menschenhandel einen Anspruch auf besondere Unterstützung, damit die sie betreffenden Asylverfahren fair und die Aufnahmebedingungen angemessen sind. Deshalb sollten die Gesetzentwürfe um Regelungen ergänzt werden, die zumindest das Folgende sicherstellen:

#### 1. Mindestens zweistufige Ermittlung besonderer Schutzbedarfe

Das Überprüfungsverfahren geht nach der vorgesehenen Systematik einem Asylverfahren voraus. Eine Feststellung innerhalb des Überprüfungsverfahrens, dass besondere Schutzbedarfe vorliegen, muss Auswirkungen auf die Gestaltung des Asylverfahrens und die Aufnahmebedingungen haben. Deshalb sollten die für die Asylverfahren und die Gestaltung der Aufnahme zuständigen Behörden – mithin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die für die Aufnahme zuständigen Landesbehörden – schon innerhalb des Überprüfungsverfahrens für die Prüfung, ob besondere Schutzbedarfe vorliegen, zuständig sein, nicht die Polizei (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 VO (EU) 2024/1356).

§ 46 AsylG sollte außerdem um eine Regelung ergänzt werden, die sicherstellt, dass vor einer Verteilung auf die Bundesländer zumindest eine erste Überprüfung auf besondere Bedürfnisse erfolgt sein muss und die festgestellten besonderen Bedürfnisse bei der Verteilungsentscheidung zu berücksichtigen sind (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346 iVm Art. 4 Abs. 1 Bst. b) VO (EU) 2024/1356). Dies gilt ebenso für neu ankommende Schutzsuchende, die nicht unter die VO (EU) 2024/1356 fallen, etwa weil sie in einem anderen Mitgliedstaat bereits überprüft worden sind (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 RL (EU) 2024/1346).

Des Weiteren sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit nutzen, neben der Prüfung von Aufnahmebedarfen die Länder zusätzlich mit der Ermittlung des Bedarfs an besonderen Verfahrensgarantien nach der VO (EU) 2024/1348 zu beauftragen (vgl. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 VO (EU) 2024/1348), auch um erforderlichenfalls erneute oder zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen einzuleiten.

## 2. Richtigkeitsgewähr bei der Überprüfung auf Schutz- und Versorgungsbedarfen

Eine Beteiligung fachkundiger Nichtregierungsorganisationen und Expert:innen sowohl bei der Konzeption als auch bei der Durchführung der Verfahren zur Feststellung besonderer Bedarfe sollte für jeden Verfahrensschritt gesetzlich verankert (vgl. Art. 12 Abs. 3 S. 2 VO (EU) 2024/1356, ebenso auch Art. 11 Abs. 4 RL 2011/36/EU) und finanziert wird (siehe Art. 8 Abs. 9 UA 4 VO (EU) 2024/1356). Ebenso ist durch eine unabhängige, fachkundige Rechtsberatung von Beginn des Überprüfungsverfahrens („Screening“) sicherzustellen, dass die zu überprüfenden Personen über die Einzelheiten der Verfahren zur Feststellung besonderer Bedarfe aufgeklärt und zu ihrer Teilnahme an diesen Verfahren befähigt werden (vgl. Art. 11 Abs. 4 VO (EU) 2024/1356, Art. 15 VO (EU) 2024/1348). Auch die Verfahrensgarantien für die Identifizierung aus Art. 25 Abs. 1 UA 1 und Abs. 2 Satz 1 RL (EU) 2024/1346 (vor allem die Sprachmittlung und die behördliche Dokumentationspflicht) müssen gesetzlich umgesetzt werden.

## 3. Dokumentation und Datenübermittlung

Jede Maßnahme, die der Feststellung besonderer Bedarfe dient, und ihre Ergebnisse müssen in einer schriftlichen Dokumentation festgehalten werden, die der jeweiligen Person ausgehängt wird (Art. 17 Abs. 3 UA 3 VO (EU) 2024/1356, vgl. Art. 25 Abs. 2 Satz 1 Bst. b) RL (EU) 2024/1346). Die ermittelten Bedarfe werden unter informierter Einwilligung datenschutzkonform nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit den zuständigen Behörden mitgeteilt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 VO (EU) 2024/1356, Art. 20 Abs. 1 Satz 3 VO (EU) 2024/1348). Zuständige Behörden sind alle diejenigen, die mit der Ausgestaltung von Verfahren und Aufnahmebedingungen betraut sind.

## 4. Gesetzliche Ansprüche aus festgestellten Schutzbedarfen

Ein Anspruch auf die Gewährung von Leistungen zur vollständigen Deckung festgestellter besonderer Bedarfe ist ausdrücklich im Gesetz festzuschreiben (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 RL (EU) 2024/1346), da etwa das AsylbLG weder in der aktuellen noch in der durch das GEAS-AnpFG-E geänderten Fassung dies sicherstellt.

Dies gilt vor allem hinsichtlich der Bedarfsdeckung bei der Unterbringung und der gesundheitlichen Versorgung. Hier sollten sowohl die entsprechenden Leistungsansprüche und ihr Umfang als auch die Kostenträger gesetzlich eindeutig bestimmt werden. Dies betrifft unter anderem die geeignete psychologische Betreuung für Überlebende schwerer Gewalt oder Folter (Art. 22, 28 RL (EU) 2024/1346), Teilhabe- und Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderung (Art. 19 Abs. 2, Art. 22, Art. 25 Abs. 2 S. 2 RL (EU) 2024/1346) sowie die bedarfsgerechte Unterbringung (Art. 20 und 26 RL (EU) 2024/1346). Auch die Kostenübernahme für die erforderliche Sprach- und Kulturmittlung muss gesetzlich verankert werden.

Ebenso ist im AsylG eine eindeutige Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu verankern, die Asylverfahren so zu gestalten, dass besonderen Bedarfen von Schutzsuchenden angemessen Rechnung getragen wird.

## **B. Freiheitsbeschränkung und Inhaftierung**

### **1. Einschränkung der Bewegungsfreiheit**

Soweit der mit Art. 1 Nr. 70 GEAS-AnpG-E neu gefasste § 69 AsylG die Möglichkeit vorsieht, den Aufenthalt eines Asylsuchenden auf einen bestimmten Ort zu beschränken, sollte klargestellt werden, dass dies kein haftähnliches Verbot, eine bestimmte Unterkunft zu verlassen, darstellen soll, sondern mit dem Aufenthalt die Wohnsitznahme gemeint ist. Denn anders als in der insoweit etwas missverständlichen amtlichen Übersetzung des dem § 69 AsylG-E zugrundeliegenden Art. 9 RL (EU) 2024/1346, in der von „aufhalten“ die Rede ist, heißt es etwa in der französischen Fassung: „qu'un demandeur est autorisé à résider uniquement dans un lieu déterminé“ und in der englischen Fassung: „allowed to reside only in a specific place“. Mithin sollte in § 69 AsylG-E klarstellend davon gesprochen werden, dass der betroffenen Person aufgegeben werden kann, ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem bestimmten Ort zu nehmen. Alles andere wäre ein dem Richtervorbehalt unterliegender Freiheitsentzug.

### **2. Freiheitsentzug**

Das GEAS-AnpG-E schafft eine Reihe neuer Haftarten, so dass die Vielzahl der Formen der Verwaltungshaft fast unübersehbar wird. Es treten neu hinzu etwa die Überprüfungshaft (§§ 14a, 15a AufenthG-E), die Asylverfahrenshaft (§ 69 AufenthG-E) und die Grenzurückführungsverfahrenshaft (§ 70b AsylG-E). Die Überstellungshaft (§ 2 Abs. 14 AsylG) bleibt und soll nunmehr die Überstellungen gemäß VO (EU) 2024/1351 sichern.

Der Gesetzentwurf enthält jedoch keine ausreichenden Sicherungen dafür, dass Haft nur als *ultima ratio* angewandt wird. Im Gegenteil vermittelt etwa § 15a Abs. 3 AsylG-E den Eindruck, dass Haft der Regelfall sein und nur dann beendet werden soll, wenn bestimmte Verhaltensweisen der betroffenen Person „ausgeschlossen“ sind. Dies ist mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar. Haft darf erst dann und nur so lange angeordnet und vollstreckt werden, soweit im konkreten Einzelfall mildere Mittel sich als untauglich zur Sicherung des Zwecks erwiesen haben.

Den Vorrang eines mildereren Mittels sieht immerhin § 69 Abs. 2 AsylG-E vor. Allerdings wird nur eine konkrete Alternative, nämlich die Kautionsstellung benannt. Das ist nicht ausreichend. Im Kontext der Abschiebungshaft werden Alternativen in anderen Staaten bereits seit längerer Zeit angewandt.<sup>1</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat es dagegen bislang versäumt,

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu Amnesty International, Irregular Migrants And Asylum Seekers: Alternatives To Immigration Detention (AI-Index: POL 33/001/2009); Jesuit Refugee Service Europe, From Deprivation to Liberty. Alternatives to detention in Belgium, Germany and the United Kingdom; dt. Übersetzung unter dem Titel „Abschiebungshaft vermeiden – Alternativen in Belgien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich“; Crépau, Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, UN-Doc. A/HRC/20/24, Rn. 48 ff.; International Detention Coalition, There are alternatives. A handbook for preventing unnecessary immigration detention. Revised edition, 2015.

einen Katalog solcher „milderen Mittel“ den Behörden und Gerichten an die Hand zu geben. Dieses Versäumnis hat schon bisher in Verfahren der Abschiebungshaft dazu geführt, dass in nur wenigen Fällen das Vorliegen von Alternativen überhaupt geprüft worden ist. Zwar wird immer wieder der BGH mit der Aussage ins Feld geführt, die Behörde müsse nicht zum Vorliegen von milderen Mitteln vortragen.<sup>2</sup> Es fehlt aber der Hinweis, dass auch nach Ansicht des BGH bei einem solchen Nichtvortrag das Gericht selbst Alternativen prüfen muss.<sup>3</sup>

Der mit Art. 1 Nr. 70 GEAS-AnpG-E eingefügte § 70a AsylG sollte dringend wieder gestrichen werden. Die Erfahrungen aus der Abschiebungshaft zeigen, dass Verwaltungshaft, selbst wenn sie nicht lange dauert, schwerwiegende psychische und physische Folgen für die betroffenen Personen haben kann.<sup>4</sup> Deshalb kann eine solche Haft bei Menschen mit besonderen Bedürfnissen nie verhältnismäßig sein (zur zwingend notwendigen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse siehe auch oben unter A.). Nicht zuletzt gilt dies für Kinder, auch wenn sie mit ihren Familienangehörigen zusammen inhaftiert werden.

### **C. Einrichtung eines Überwachungsmechanismus zum Schutz der Grundrechte im Überprüfungsverfahren und in den Verfahren an der Außengrenze**

Art. 10 VO (EU) 2024/1356 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten einen unabhängigen „Mechanismus“ einrichten, der sicherstellt, dass während des Überprüfungsverfahrens („Screening“) die sich aus Unions- und Völkerrecht ergebenden Menschenrechte eingehalten werden. Dass die Bundesregierung die Bedeutung dieses Mechanismus anerkennt, geht auch aus der Begründung zum GEAS-AnpG-E (S. 75 f.) hervor.

Es reicht jedoch nicht aus, sämtliche Einzelheiten dieses Mechanismus untergesetzlich durch Erlasse, Verwaltungsvereinbarungen und dergleichen auszugestalten. Vielmehr sollten zumindest die folgenden Elemente des Art. 10 VO (EU) 2024/1356 durch eine bundesgesetzliche Regelung in deutsches Recht umgesetzt und deshalb in die vorliegenden Gesetzesentwürfe aufgenommen werden:

#### **1. Zusammenhang mit dem Asylverfahren an der Außengrenze**

Art. 43 Abs. 4 VO (EU) 2024/1348 schreibt ebenfalls die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte im Asylverfahren an der Außengrenze (Artt. 43-54 VO (EU) 2024/1348) vor und verweist im Übrigen auf Art. 10 VO (EU) 2024/1356.

Es liegt nahe, diese beiden unionsrechtlich vorgesehenen Mechanismen zu einem gemeinsamen Mechanismus zu verbinden mit der Folge, dass eine lückenlose Überwachung des

<sup>2</sup> BGH, Beschluss vom 30.3.2017 – V ZB 128/16, InfAusR 2017, 287, Rn. 9-11.

<sup>3</sup> BGH, Beschluss vom 30.3.2017 – V ZB 128/16, InfAusR 2017, 287, Rn. 12 a.E., Rn. 13.

<sup>4</sup> S. für viele: Jesuit Refugee Service Europe, *Becoming Vulnerable in Detention*, Civil Society Report on the Detention of Vulnerable Asylum Seekers and Irregular Migrants in the European Union (The DEVAS Project), Juni 2010 ([www.jrseurope.org](http://www.jrseurope.org)); Jesuiten-Flüchtlingsdienst, *Qualendes Warten – Wie Abschiebungshaft Menschen krank macht* ([www.jrs-germany.org](http://www.jrs-germany.org)).

Grundrechtsschutzes im Screeningverfahren wie im – je nach Einzelfall – sich anschließenden Grenzasylverfahren sichergestellt wird.

## 2. Unabhängigkeit gesetzlich sicherstellen

Art. 10 Abs. 2 UA 4 VO (EU) 2024/1356 schreibt vor, dass der einzurichtende Überwachungsmechanismus von staatlichen Stellen unabhängig sein muss. Eine behördliche Rechts- und Fachaufsicht würde dieser Vorgabe nicht genügen. Es sollte vielmehr durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden, dass der Mechanismus tatsächlich unabhängig ist, vor allem hinsichtlich

- der Wahrnehmung der Aufgaben,
- der Auswahl der Mitarbeitenden
- und der Finanzierung.

Es bietet sich an, mit einer klaren gesetzlichen Regelung die Aufgabe eines Überwachungsmechanismus dem Deutschen Institut für Menschenrechte und/oder der Nationalen Stelle zur Verhütung der Folter zu übertragen und die entsprechende materielle und personelle Ausstattung dieser Institutionen sicherzustellen.

## 3. Zugang zu Personen, Orten und Informationen

Art. 10 Abs. 2 UA 6 VO (EU) 2024/1356 sieht den Zugang des unabhängigen Überwachungsmechanismus zu allen für seine Arbeit relevanten Informationen vor. Es sollte gesetzlich geregelt werden, dass

- der Mechanismus Zugang zu allen Personen hat, die den zu überwachenden Verfahren unterworfen sind;
- der Mechanismus Zugang zu allen Orten hat, in denen die zu überwachenden Verfahren durchgeführt werden;
- der Mechanismus selbst entscheidet, welche Informationen für seine Arbeit relevant sind;
- datenschutzrechtliche Vorgaben die Effektivität des Informationszugangs nicht einschränken dürfen.

## 4. Verpflichtung zur Zusammenarbeit

Das Gesetz sollte andere Behörden dazu verpflichten, mit dem unabhängigen Überwachungsmechanismus zusammenzuarbeiten und seine Tätigkeit zu fördern.

## 5. Empfehlungen des unabhängigen Überwachungsmechanismus

Die in Art. 10 Abs. 2 UA 3 VO (EU) 2024/1356 geregelte Befugnis des Überwachungsmechanismus, jährliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben, sollte gesetzlich dahingehend konkretisiert werden, dass der Mechanismus mindestens jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit, Erkenntnisse und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag abgibt und die Bundesregierung hierzu Stellung nimmt. Nur dann ist eine wirkliche

Auseinandersetzung mit den Empfehlungen des Mechanismus im Rahmen des politischen Diskurses sichergestellt.

#### 6. Einrichtung eines bundesweiten Konsultativforums

Art. 10 Abs. 2 UA 4 VO (EU) 2024/1356 sieht die enge Zusammenarbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen mit einschlägigen unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft sowie den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten vor.

Ausgehend von den größtenteils positiven Erfahrungen, die mit der Einrichtung und der Arbeit von Foren gemacht worden sind, die Abschiebungsbeobachtungen begleiten („Flughafenforen“), könnte analog zu diesem Modell ein bundesweites Konsultativforum eingerichtet werden. Dies hätte den Vorteil, dass in unmittelbarem Austausch der fachlich kompetenten Akteure entstehende Probleme beim Grundrechtsschutz in einem geschützten Raum angesprochen und diskutiert werden können. Auf diese Weise sind schnelle und nachhaltige Problemlösungen möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Keßler